

das Erbrechen und die krampfartigen Hustenanfälle. (Therap. Monatsh. 1913, 10.) Kr.

M. J. Breitmann-St. Petersburg wendet seit vielen Jahren bei Verbrennungen ersten und zweiten Grades Alkohol in Form von Verbänden oder von Bädern an. Seine Erfahrungen mit dieser Therapie sind so gute, dass er zu einer recht häufigen Anwendung dieses einfachen Mittels rät. Die Heilwirkung des Alkohols soll nach B. hauptsächlich mit seiner austrocknenden und verdichtenden Einwirkung auf das Gewebe zusammenhängen. Bei den Verbrennungen dritten Grades ist die Anwendung des Alkohols auf die Wunden zu schmerzhaft und soll darum lieber unterbleiben. (Ther. Mh. 1913 Nr. 12.)

Für die subkutane Infusion von Alkalien bei schwerem Diabetes und im Koma rät Magnus Levy-Berlin nur Lösungen von wirklichem Mononatriumkarbonat zu verwenden.

Die gewöhnlich verwendeten sterilen Lösungen von Mononatriumkarbonat enthalten nur das einfache kohlen saure Natrium, da das Mononatriumkarbonat beim Erhitzen, wie das zum Sterilisieren nötig ist, die Hälfte seiner Kohlensäure verliert. Die subkutane Injektion von einfach kohlen saurem Natrium ist aber mit der Gefahr verbunden, häufig Hautnekrosen hervorzurufen, bei dem Bikarbonat dagegen wurden nie Nekrosen beobachtet. Es muss daher das Bestreben sein, ausschliesslich Bikarbonatlösungen bei den Infusionen zu verwenden. Um diese sicher herzustellen, leitet M. L. durch die sterilisierte Lösung aus einer Kohlensäurebombe so lange Kohlensäure hindurch, bis Phenolphthalein in der Lösung vollkommen farblos bleibt. (Ther. Mh. 1913 Nr. 12.) Kr.

Laktolavoltabletten enthalten, wie wir in Ergänzung des der heutigen Nummer beiliegenden Prospektes mitteilen, 2,0 reiner Milchsäure pro dosi.

## Tagesgeschichtliche Notizen.

München, den 2. März 1913.

Der „Reichsverband deutscher Aerzte“ hat in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung seine Auflösung unter folgender Begründung beschlossen: „In Verfolg der jüngsten Einigungs-verhandlungen im Reichsamt des Innern, an denen auch der Reichsverband deutscher Aerzte auf Veranlassung des Staatssekretärs beteiligt war, wurde unter dem 23. Dezember 1913 ein Abkommen zwischen den Aerzten und den Kassenverbänden beschlossen, durch welches die Programmforderungen des Reichsverbandes erfüllt und auf 10 Jahre festgelegt sind. Demzufolge erreichte der Reichsverband nunmehr seine Ziele und kann befriedigt die Waffen niederlegen.“ Es ist jedenfalls ein Erfolg des Berliner Abkommens, über den man sich rückhaltlos freuen kann, als über manchen anderen, dass es zur Auflösung der Gegenorganisation geführt hat. Denn wenn der Reichsverband auch niemals grössere Bedeutung erlangt hat, so bildete er doch eine Störung der Organisation, deren Stärke in der unbedingten Einheitlichkeit liegt. Die Befriedigung des Reichsverbandes über das Berliner Abkommen dürfte aufrichtig sein. Denn insofern hat er in der Tat sein Ziel erreicht, als die Knappschafts- und Bahnärzte, — um die ersten handelte es sich hauptsächlich beim Reichsverband — dem Kampf um die freie Arztwahl für die nächsten 10 Jahre entrückt sind.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse im Kreise Ottweiler wirtschaftet, da „wegen zu hoher Forderungen der Aerzte“ ein Vertrag nicht zustande kam, auf Grund des § 370 RVO. Was diese Kasse unter hohen Arztforderungen versteht, geht aus ihrer Bekanntmachung in einer Tageszeitung hervor, in der sie für ärztliche Behandlung und Arznei zusammen, bei Vorlage der Rechnungen, bis zu 86 $\frac{2}{3}$  Pf. pro Tag zu vergüten verspricht. Da sie wohl einsehen, dass dafür Arzt und Arznei nicht zu haben sind, legt sie ihren Mitgliedern nahe, „sich Hausmittel aus der Drogerie zu kaufen sowie von Naturheilkundigen sich behandeln zu lassen“. Wo bleibt da das Berliner Abkommen?

Auch an anderen Orten arbeitet das Berliner Abkommen nicht zur Zufriedenheit. Der LWV. schreibt, dass in nicht wenigen Bezirken die Schwierigkeiten für die friedliche Regelung der kassenärztlichen Verhältnisse nicht geringer, sondern eher grösser geworden seien und dass der Versuch gemacht werde, besonders auf dem Lande, die Honorare in ungläublicher Weise zu drücken; er bedauert, dass viele Versicherungsbehörden das Unbillige solcher Forderungen nicht einsehen und nicht zugunsten der Aerzte eingreifen, ja dass manche Vertreter von Versicherungsämtern sich direkt zum Verteidiger so unbilliger Anforderungen an die Aerzte machen. Was allerdings vorauszusehen war. Es wäre etwas früh, wenn jetzt schon „das unumwundene Bekenntnis zum Vertrauen in die Staatsgewalt“ eine Erschütterung erfahren hätte.

Eine Versammlung der Aerzte Gross-Berlins hat beschlossen, die kassenärztlichen Organisationen Gross-Berlins aufzufordern, 10 Pf. für den Kopf der Versicherten jährlich zur Abfindung der ärztlichen Nothelfer an den Leipziger Verband abzuführen.

Am 21. Dezember 1913 war in einer bayerischen Delegiertenversammlung zu München ein vorbereitender Ausschuss für die Er-

richtung einer bayerischen ärztlichen Landeszentrale eingesetzt worden. Dieser Ausschuss, 13 Vertreter der bayerischen Aerztekammern und wirtschaftlichen Organisationen, trat am 24. Februar in Nürnberg zusammen. Als Vorstandschef der Landeszentrale wurde der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der bayerischen Aerztekammern (oder dessen Stellvertreter), die Beiräte des LV. von Nord- und Südbayern und der Pfalz (oder deren Stellvertreter) und ein im jährlichen Turnus wechselnder Vorsitzender einer der bayerischen Aerztekammern bestimmt. Als Büro wurde vorerst die Geschäftsstelle des Aerztlichen Bezirksvereins Nürnberg, als Organ für besonders wichtige Mitteilungen die Münchener medizinische Wochenschrift aufgestellt. B.

Die Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin hat auf Antrag des Sanitätsrates Schaeffer eine Kommission gewählt, die zu dem im Reichstag eingebrachten Gesetzentwurf „über den Verkehr mit Mitteln zur Verhinderung der Empfängnis“ Stellung nehmen und formulierte Vorschläge ausarbeiten soll. (Der Gesetzentwurf verlangt folgendes: § 1. Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, einschränken oder untersagen. Das Gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegensteht. Die vom Bundesrat getroffenen Anordnungen sind dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen. Soweit der Bundesrat den Verkehr mit einzelnen Gegenständen untersagt hat, ist deren Einfuhr verboten. — § 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer einer Verkehrsbeschränkung oder einem Verkehrsverbot oder dem Einfuhrverbot (§ 1) zuwiderhandelt. Ist der Verkehr oder die Einfuhr verboten, so kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auch die Einziehung selbständig erkannt werden. — § 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.)

Ein gemeinsamer Erlass der preussischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern an die Regierungspräsidenten regt die Bestellung von Schulärzten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen an. Der Erlass bezeichnet als dringend wünschenswert, dass die schulfähige Tätigkeit, die das Kind bis zum 14. Lebensjahre begleitet hat, nicht gerade in den folgenden, für die Entwicklung besonders bedeutsamen Jahren aussetze. Auch zur Beratung der jungen Leute und ihrer Eltern bei der Berufswahl und zur Belehrung der Schüler über Fragen der allgemeinen Gesundheitspflege und über besondere Berufsgefahren wird die Mitwirkung eines erfahrenen Schularztes von grossem Wert sein, ebenso zur Beurteilung von Befreiungsgesuchen vom Turn- und Spielunterricht.

Nach der preussischen Universitätsstatistik hat sich die Studiendauer der Reichsangehörigen auf den preussischen Universitäten in den Jahren 1886 bis 1911/12 verringert. Speziell von den Medizinern brauchten in den Jahren 1908/09 bis 1911/12 10 Semester 55,86 Proz., 11 Semester 14,83, 12 Semester 6,9, 13 Semester 0,0, 14 Semester 0,69, 15 Semester 2,76, mehr als 15 Semester 18,96; in den Jahren 1901—1906 10 Semester 29,17, 11 Semester 20,83, 12 Semester 6,94, 13 Semester 6,25, 14 Semester 5,56, 15 Semester 0,0 Proz., mehr als 15 Semester brauchten 31,25 Proz.

Der Urheber des in unserer vor. Nr. (S. 454) gekennzeichneten Angriffs auf das Salvarsan verlangt von uns auf Grund des Pressgesetzes den Abdruck einer längeren Berichtigung. Da diese nicht, wie das Pressgesetz verlangt, sich auf eine Berichtigung von Tatsachen beschränkt, können wir unsere Leser mit dem Abdruck der sachlich irrelevanten Ausführungen verschonen. Nur das wollen wir, loyaler Weise, erwähnen, dass der betr. Arzt die halbamtliche Meldung des Wolffschen Telegraphenbüros, er sei gar nicht Polizeiarzt, für irrig erklärt; er sei berechtigt, diesen Titel zu führen. Wenn das zutrifft, die beiden Behauptungen stehen sich gegenüber, so beweist das eben nur, dass ein Berliner „Polizeiarzt“ nicht ein beamteteter Arzt ist, wie der Titel vermuten lässt, sondern ein prakt. Arzt, der nebenamtlich mit der Untersuchung von Prostituierten beauftragt ist. Jedenfalls, daran wird durch die Berichtigung nichts geändert, hat man in Berlin das Bedürfnis gefühlt, jede Verantwortung für die Aktion des Herrn Polizeiarztes, die aus seinem etwaigen amtlichen Charakter gefolgert werden könnte, von vornehmerein abzulehnen.

In französischen Blättern wird Bouchard als der von französischer Seite vorgeschlagene Kandidat für den medizinischen Nobelpreis 1914 bezeichnet.

Als Nachfolger des verstorbenen Oberstabsarztes Prof. Dr. Nietner ist der Oberstabsarzt Dr. Friedrich Helm, Regimentsarzt des Feldartillerieregiments Nr. 17 in Bromberg zum General-